



## Antrag

der Abgeordneten **Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Jan Schiffers**  
und **Fraktion (AfD)**

### Anhörung zur rechtspolitischen Weiterentwicklung bayerischer Asylpolitik

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend und gegebenenfalls unter Beteiligung weiterer Ausschüsse möglichst zeitnah eine Sachverständigenanhörung zu rechtlichen Grundlagen des Kirchenasyls sowie der zukünftigen rechtspolitischen Weiterentwicklung der Asylpolitik durchzuführen.

#### **Begründung:**

Angesichts des ukrainisch-russischen Krieges und des dadurch hervorgerufenen zunehmenden Flüchtlingsstromes in die Mitgliedstaaten der EU, sind grundlegende rechtliche Aspekte der Asylpolitik neu zu beleuchten und bedarfsgerecht anzupassen. Insbesondere das Kirchenasyl als rechtsunsicheres Instrument vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerber vor rechtsstaatlicher Behandlung zu schützen, muss hierbei überdacht werden. Allerdings wird auch die gerechte und angemessene Verteilung von Flüchtlingen aus der Ukraine zwischen den EU-Staaten sowie innerhalb Deutschlands an Bedeutung gewinnen.

Die Sonderrolle, die hierbei den etablierten Kirchen als Fürsprecher für Asylbewerber zuerkannt wird, stellt eine klare Behinderung bzw. Verzögerung rechtsstaatlicher Verfahren dar. Insbesondere in Bayern, wo nach Nordrhein-Westfalen die meisten bekannten Kirchenasylfälle gewährt werden, ist daher der transparente Umgang rechtlicher Gegebenheiten, auch im Hinblick auf die überwiegenden Fälle mit Dublinbezug zu gewährleisten. Aus dem Urteil (Az.: 4 OLG 13 Ss 54/18) vom 03.05.2018 des Oberlandesgerichts München geht hervor, dass das Kirchenasyl kein nach geltender Rechtsordnung anerkanntes Rechtsinstitut ist und somit die Grundlage für den Anspruch auf Erteilung einer Duldung (Rn. 23 – 24 und 36 – 38) fehlt. Auch wird darauf verwiesen, dass weder durch Eintritt in ein Kirchenasyl noch die Untätigkeit der Ausländerbehörde zum Wegfall einer Strafbarkeit wegen unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Rn. 19) führt. Die Fortsetzung dieser Praxis stellt daher – gleichwohl der Motive der Kirchen – die Zerschlagung des Legalitätsprinzips dar.

Des Weiteren müssen rechtliche Grundlagen erörtert und etabliert werden, die mit europäischem Recht vereinbar sind und die übereinstimmende Forderung der EU-Innenminister nach einem wirksamen Abschiebemechanismus für abgelehnte Flüchtlinge auf ein rechtlich sicheres Fundament stellt<sup>1</sup>. Außerdem ist der konsequente Grenzschutz als ein wichtiger Bestandteil u. a. zur Vermeidung von Sekundärmigration zu beraten, sodass sich die vorrangig monetäre Migration nach Deutschland und Bayern nicht fortsetzt und migrationspolitische Konzepte ausgearbeitet und umgesetzt werden können.

<sup>1</sup> <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/eu-will-abschiebungen-beschleunigen-17241925.html>